

## **Angaben zur Stellungnahme**

**Thematik:**

Totalrevision des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1)

**Teilnehmerangaben:**

Verband Thurgauer Gemeinden  
Thomas-Bornhauser-Strasse 23a  
8570 Weinfelden

**Kontaktangaben:**

Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau  
Verwaltungsgebäude  
Promenadenstrasse 8  
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: [generalsekretariat.dbu@tg.ch](mailto:generalsekretariat.dbu@tg.ch)  
Telefon: +41 58 345 62 20

**Teilnehmeridentifikation:**

163715

**Text-Rückmeldungen**

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesvorlage	§ 3 Einreihung der erhaltenswerten Objekte	Die Terminologie national, kantonal, kommunal ist allenfalls zu überprüfen.	Das NHG (Bundesgesetz) verwendet die Begriffe regional und lokal. Weshalb von dieser Terminologie abgewichen wird, ist auf den ersten Blick nicht erkennbar. Insbesondere Eigentümer geschützter Objekte, die sich nicht regelmässig mit dieser Materie befassen, werden durch diese Uneinheitlichkeit allenfalls verunsichert. Auf der anderen Seite ist die neue Terminologie für die Bürgerinnen und Bürger sicherlich näher und verständlicher.
Gesetzesvorlage	§ 5 Verhältnismässigkeit	Diese Bestimmung ist im Sinne des Wortlauts des aktuellen § 10 Abs. 2 TG NHG zu formulieren.	Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist in der Bundesverfassung geregelt und gilt grundsätzlich für das Verwaltungshandeln. Es ist nicht erkennbar, weshalb dieser Grundsatz für sich alleine im Gesetz noch einmal erwähnt werden muss. Schlanke Gesetzgebung ist eine Leistung, nicht das ständige Wiederholen von Grundsätzen, die schon in der Verfassung verankert sind. Allerdings fällt auf, dass der aktuell geltende § 10 Abs. 2 TG NHG, weitere wichtige Grundsätze enthält und erst vor kurzem eingeführt worden ist, nicht übernommen wurde. Deshalb ist - wenn man diese Bestimmung beibehalten will - der heutige § 10 Abs. 2 TG NHG zu übernehmen.
Gesetzesvorlage	§ 8 Zutritt, Duldungspflichten	Diese Neuformulierung wird begrüsst.	Das der Zutritt zu einem geschützten Objekt explizit in das Gesetz aufgenommen wird, wird begrüsst. Es zeigt sich in der Praxis, dass im Vollzug zuweilen schon die Zutrittsregelung zu Problemen führt.
Gesetzesvorlage	§ 10 Überprüfung der Einreihung und Änderungen IDEGO	Es wird davon ausgegangen, dass die Nachführung vom ADF ausgeführt wird - wer ist "der Kanton".	"Der Kanton" ist sehr unbestimmt. Es ist spätestens in der Botschaft aufzuzeigen, wer dies konkret ist.
Gesetzesvorlage	§ 13 Unterschutzstellung	Bei der kantonalen Prüfung und Genehmigung von Kommunalplanungen ist mit Augenmass vorzugehen. Deshalb ist Abs. 2 umzuformulieren und die Gemeinden haben diese im KRP festgelegten Ortsbilder lediglich "zu berücksichtigen".	Aufgrund einschlägiger Erfahrungen mit diversen kantonalen Ämtern (insbesondere im DBU) ist davon auszugehen, dass der Umgang mit den Ortsbildern entgegen dem erläuternden Bericht nichts zur Autonomie und Zuständigkeit der Gemeinden beiträgt. Vielmehr wird diese Regulierung über den KRP und das TG NHG dazu führen, dass kantonale Ämter ihre Auffassung von Schutz und Umgang mit Dörfern zum Mass aller Dinge machen und jene Behörde, die in einem Dorf wohnt und deren Bevölkerung sie vertritt, sich dem unterzuordnen hat. Diese Erfahrung machen die Gemeinden in Gestaltungsplanverfahren regelmässig, wenn kantonale Angestellte sich zu Sachverständigen z.B. für "gutes Bauen" ernennen und alleine entscheiden, was "gut ist" und was "nicht gut ist". Die Gemeinden erwarten vom Kanton und seinen Ämtern Augenmass und einen vernünftigen Spielraum für die Gemeinden. Dies ist nur möglich, wenn keine neue Verpflichtungen für die Kommunalplanungen entstehen. Deshalb ist der Artikel umzuformulieren.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesvorlage	§ 13 Unterschutzstellung	Ortsbilder sind nicht als geschützte Objekte gemäss E-TG NHG vorzusehen.	<p>Die Gemeinden sind nicht einverstanden, dass Ortsbilder zu geschützten Objekten werden. Gemäss heutigem TG NHG sind geschützte Objekte solche, die in den Schutzplänen oder durch Einzelverfügungen geschützt sind. Indem Ortsbilder neu geschützt werden, werden im Bereich nationaler und kantonaler Ortsbilder neue Kompetenzen für den Kanton geschaffen, indem dieser Eingriffsbewilligungen erteilen muss. Dies ist nicht im Sinne der Gemeinden, da sie damit einmal mehr von kantonalen Entscheiden abhängig sind, was die Autonomie der Gemeinden im Bauwesen weiter schwächt. Deshalb sind Ortsbilder nicht als geschützte Objekte vorzusehen.</p> <p>Im Weiteren übersieht der Kanton, dass die Koordination mit Bauherrschaften auf Stufe Gemeinde nicht erst mit der Einreichung des Baugesuchs beginnt, sondern viele Gemeinden im Dialog mit Bauherrschaften Bauprojekte begleiten, damit das Baugesuch bewilligungsfähig wird. Dieses Vorgehen wird insbesondere im Bereich wertvoller Ortsbilder gepflegt. Wenn nun für national und kantonale geschützte Ortsbilder noch eine Eingriffsbewilligung des Kantons notwendig wird, wird dieses praxistaugliche Vorgehen torpediert, da kantonale Ämter aus zeitlichen Gründen diesen Prozess nicht begleiten können. Es wird dazu führen, dass Bauherrschaften wohl die Zustimmung der Gemeindebehörde erhalten, der Kanton aber dazwischengrätscht und der ganze Prozess scheitert. Hinzu kommt, dass kantonalen Ämtern in solchen Prozessen oft das Augenmass fehlt, was dem Prozess nicht dienlich ist. Die Koordination vor Einreichung des Baugesuchs wird verunmöglicht und für Bauherrschaften und Gemeinden wird sich der Prozess verlängern, erschweren und weniger transparent werden.</p> <p>Im Weiteren führt diese Eingriffsbewilligung des Kantons dazu, dass die Gemeinden einmal mehr in einer ihrer Kernaufgaben beschränkt werden. Die Prüfung der Einordnung einer Baute und die Beurteilung anhand des BauR ist eine Kernaufgabe der Gemeinden. Mit der Eingriffsbewilligung mischt sich nun der Kanton in diese Kernaufgabe ein. Dies unterstützen die Gemeinden nicht.</p>
Gesetzesvorlage	§ 14 Zuständigkeit, Verfahren	Ortsbilder sind nicht als geschützte Objekte vorzusehen bzw. die Eingriffsbewilligung des Kantons bei nationalen und kantonalen Ortsbildern ist zu streichen.	<p>Es kann auf die Begründung von § 13 verwiesen werden. Die Eingriffsbewilligung bei Ortsbildern stellt eine massive Ausweitung kantonaler Kompetenzen im Bauwesen dar. Dies geht einmal mehr auf Kosten der Autonomie der Gemeinden. Dies wird auch dazu führen, dass die Behörde vor Ort in ihrem Beurteilungsspielraum erheblich eingeschränkt wird. Die Prüfung der Einordnung einer Baute ist heute eine Kernaufgabe der Gemeinden. Diese wird durch die Eingriffsbewilligung ausgehebelt. Auch gewünschte Entwicklungen werden durch kantonale Ämterstellen übersteuert werden. Hinzu kommt, dass das Vertrauen in viele Ämter des DBU in bezug auf Augenmass nicht vorhanden ist. Deshalb lehnen die Gemeinden diese Bewilligungskompetenz des Kantons vehement ab.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesvorlage	3.3. Regionale Fachbeiräte	Auf die Einführung regionaler Fachbeiräte ist vollständig zu verzichten.	<p>Der VTG ist nicht einverstanden, dass regionale Fachbeiräte eingesetzt werden. Die Rechtsprechung und die damit verbundenen Anforderungen an eine fachliche Einschätzung sind bekannt. Wie die Gemeinden damit umgehen und wie sie rechtmässige Entscheide erlassen, ist ihnen nicht vorzugeben. Die Fachbeiräte sind ein weiteres Beispiel kantonaler Bevormundung. Die Grundidee des E-TG NHG, eine klare Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, begrüsst der VTG. Mit diesen Fachbeiräten weicht der Gesetzesentwurf diesen Grundsatz wieder unnötig auf. Es ist einmal mehr Ausdruck eines Misstrauens gegenüber den Gemeinden. Im Vorfeld versuchten dies Vertreter des Kantons stets als "Unterstützung" der Gemeinden zu erklären. Die Gemeinden, auch kleinere und mittlere, wollen und brauchen diese Unterstützung nicht. Der Kanton hat auch einzusehen, dass wenn sich Gemeinden für andere, auch gute Wege entscheiden, dies nicht per se negativ ist.</p> <p>Im Weiteren sind diese Fachbeiräte wieder ein Gremium mehr, das es zu administrieren, bezahlen und zu regeln gilt. Der VTG ist der Meinung, dass die Bestrebungen eigentlich gegenteilig sein sollten, weniger Gremien, weniger Kosten, weniger Administration. Auch deshalb lehnt er die Fachbeiräte ab. Es gibt Gemeinden, die bereits gut funktionierende Fachgremien haben (z.B. Ortsbildkommissionen). Weshalb geht man über diese guten Beispiele kommunaler Arbeit einfach hinweg und will eine kantonale Regelung? Auf diese Fachbeiräte ist deshalb vollumfänglich zu verzichten.</p>
Gesetzesvorlage	3.3. Regionale Fachbeiräte	Wenn an den Fachbeiräten festgehalten wird, ist deren Aufgabenbereich auf Ziff. 1 zu reduzieren.	<p>In § 17 E-TG NHG ist der Aufgabenbereich umschrieben. Es zeigt sich, dass der Kanton den Gemeinden in jeglichem Bereich kommunaler Aufgaben die Fachbeiräte aufzwingen will. Auch dies zeigt, dass diese Fachbeiräte ohne jedes Augenmass reguliert worden sind. Es ist Aufgabe jeder Gemeinde, sich über die von ihr geführten Verfahren Rechenschaft abzulegen. Die Gemeindebehörde ist diesbezüglich in der Verantwortung. Behörden wollen diese Verantwortung übernehmen und sie wollen auch entscheiden, wie sie den Sachverhalt ermitteln. Sie wollen auch flexibel je nach Situation den Sachverhalt ermitteln können. Dies dient auch einem vernünftigen Verfahrensablauf, der den Bürgern dient (das sollte eigentlich auch ein Ziel der Gesetzgebung sein). Deshalb ist der Aufgabenbereich der Fachbeiräte viel zu weit gefasst. Mit all diesen Aufgaben wird innert kürzester Zeit auch ein Stau entstehen, der die Verfahren unnötig in die Länge ziehen wird. Dies wollen die Gemeinden nicht.</p>
Gesetzesvorlage	3.3. Regionale Fachbeiräte	Die Kompetenz für die Erfüllung der Aufgaben aus den Regionalplanungsgruppen fehlt. Im Gesetz müssten diese dazu im Minimum befähigt werden. Zudem stellt sich die Frage nach der Wirtschaftlichkeit der Umsetzung. Das Auftragsvolumen ist schwankend, zusätzliche Personalressourcen aufzubauen, beim ohnehin trockenen Arbeitsmarkt scheint unverhältnismässig. Viele Gemeinden arbeiten zur "Einreihung" bereits heute mit etablierten Planungsbüros zusammen. Der Kanton kann dafür auch eine Liste mit einer Auswahl solcher Büros den Gemeinden zur Verfügung stellen.	<p>Die fachliche Beurteilung wird im Grundsatz nicht in Frage gestellt. Die Organisation soll auch den Einsitz von Gemeindevertretern berücksichtigen. Bspw. wird in Bischofszell eine Ortsbildkommission mit unterschiedlichen Fachpersonen inkl. Gemeindevertretern operativ und strategisch eingesetzt. Dieses System hat sich bewährt.</p> <p>Es braucht aus Sicht des VTG keinesfalls eine zweite Denkmalpflege.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesvorlage	§ 19 Zusammenarbeit, Aufsicht	Auf die Oberaufsicht durch den Kanton ist zu verzichten.	Das Misstrauen des Kantons gegenüber der Tätigkeit der Gemeinden ist auch aus dieser Bestimmung deutlich zu lesen. Es genügt nicht, dass man massiv in die Sachverhaltsermittlung der Gemeindebehörden eingreifen will, man will auch gleich noch alle Regulatorien kontrollieren. Eigentlich sollte Sinn und Zweck dieses Gesetzes eine klare Aufgabentrennung sein. Davon ist nichts zu spüren - primär geht es in diesem Gesetz darum, die Gemeinden in ihrer Autonomie zu beschränken. Damit sind die Gemeinden nicht einverstanden.
Gesetzesvorlage	5.1. Schutz und Pflege erhaltenswerter Objekte	Die Vorgaben für das Naturinventar sind übertrieben. Es ist ein pragmatischer Ansatz zu wählen.	Die Schutzpläne bleiben bestehen. Im Gesetzesentwurf ist eine sehr vertiefte und detailorientierte Beurteilung vorgesehen. Das ist aus Sicht der Gemeinden übertrieben. Einmal mehr wollen Fachpersonen übermässige Administration in das Gesetz bringen. Im Bereich NHG und Raumplanung ist heute der Aufwand für Inventare und Planungsberichte übertrieben. Dies ist nicht noch weiterzuführen.
Gesetzesvorlage	§ 38 Massnahmen zum ökologischen Ausgleich	Die Formulierung von § 11 TG NHG ist beizubehalten.	Diese Bestimmung ist ein weiteres Beispiel dafür, dass der Kanton über Umwege auf die Planung der Gemeinden Einfluss zu nehmen und via die Genehmigungspflicht kommunaler Pläne eigene Vorstellungen durchzusetzen versucht. Bisher waren die Gemeinden frei, wie sie den ökologischen Ausgleich gestalten wollten. Neu werden "die Gemeinden in die Pflicht genommen" (erläuternder Bericht, S. 89). Weshalb ist dies notwendig? Weshalb muss nun auch dies in kommunale Planungen aufgenommen werden? Wohl nur, um die kantonale Einflussnahme auszuweiten. Die Gemeinden wehren sich gegen diese schleichende Einflussnahme des Kantons. Deshalb ist die Bestimmung von § 11 TG NHG unverändert zu übernehmen.
Gesetzesvorlage	§ 42 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)	Der Eintrag im ÖREB soll nicht den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit beeinflussen. Der Entscheid der Behörde wird mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtswirksam. Danach erfolgt der Eintrag ins Register. Dies auch im Sinne des Bürgers.	Wenn die Entscheide erst mit dem Eintrag in den ÖREB-Kataster rechtswirksam werden, ist dies sehr spät im Prozess und nicht im Sinne des effizienten Bauens. Der Entscheid der Gemeinde ist massgebend für die Rechtskraft. Dies verstehen auch die Bürgerinnen und Bürger.
Gesetzesvorlage	§ 43 Rechtsmittelberechtigung des Kantons und der Gemeinden	Die Rechtsmittelberechtigung des Kantons ist zu streichen.	Es ist rechtlich nicht notwendig, dass der Kanton - um seiner Aufsichtspflicht nachzukommen - ein Rechtsmittelrecht haben muss. Die Auslegung des Kantons findet in der Rechtsprechung und im Koventionstext keine Grundlage. Wenn man die Aufsicht des Kantons in jedem Bereich so weit auslegen würde, müsste der Kanton ja gegen jeden kommunalen Entscheid ein Rechtsmittel einlegen können. Diese Rechtsmittelberechtigung ist ein weiteres Beispiel dafür, dass es dem Kanton nur darum geht, den Gemeinden möglichst keinen Spielraum zu belassen und das eigene Ermessen an die Stelle des Ermessens der Gemeinden zu stellen. Die Aufsicht kann wie in anderen Rechtsbereichen problemlos über die allgemeinen Aufsichtsmittel wahrgenommen werden. Kantonale Ämter zeichnen sich oft nicht durch Augenmass aus und es ist eine Flut von Rechtsmitteln zu erwarten. Davor sind Gemeinden und Bürger zu schützen. Die Rechtsmittelberechtigung der Gemeinden macht hingegen Sinn, da sie über lokale Kenntnisse verfügen, welche den kantonalen Ämtern fehlen und die zu fehlerhaften Entscheiden führen können.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesvorlage	§ 62 Massnahmen zum Schutz der Ortsbilder	§ 62 ist ersatzlos zu streichen.	Es ist bereits dargelegt worden, dass bei Bauvorhaben in geschützten Ortsbildern auf eine Eingriffsbewilligung zu verzichten ist. Entsprechend braucht es auch diese Übergangsbestimmung nicht.
Gesetzesvorlage	§ 63 Fachbeirat	§ 63 ist ersatzlos zu streichen	Zur Begründung kann auf die materiellen Bestimmungen verwiesen werden.
Gesetzesvorlage	§ 64 Säumnis der Regionalplanungsgruppen	§ 64 ist ersatzlos zu streichen	Ergibt sich aus dem Verzicht auf Fachbeiräte.
Gesetzesvorlage	§ 68 Beitragsreglement	§ 68 ist aus Sicht des VTG so zu verstehen, dass die Gemeinden lediglich bei den kommunalen Schutzobjekten 25 % zu entrichten haben.	Der Beitrag der Gemeinden umfasst aus unserem Verständnis nur die Kostenbeteiligung für die kommunalen Schutzobjekte.
Ihre grundsätzlichen Bemerkungen zum Gesetz	Ihre grundsätzliche Rückmeldung	<p>Der VTG hat für die Erarbeitung der Stellungnahme eine breit abgestützte Arbeitsgruppe eingesetzt.</p> <p>Wir begrüssen einen Teil der Veränderungen und Verbesserungen aus dem Gesetz. Die strenge Aufgabentrennung und die Umstellung auf Schutzverfügungen bei Kulturobjekten werden begrüsst. Wir stellen jedoch fest, dass der Gesetzesentwurf als Ganzes, eine kantonale Bevormundung gegenüber den Gemeinden vorsieht. Diese Tendenz stellen die Gemeinden insbesondere im Baubereich immer mehr fest, so werden z.B. Gestaltungsplanverfahren zu eigentlichen Baubewilligungsverfahren, damit der Kanton sich einmischen kann. Dieses Vorgehen des Kantons unterstützen die Gemeinden nicht und sie wehren sich dagegen. Es würde der Regierung gut anstehen, den Föderalismus auch wirklich zu leben und nicht die Gemeinden in ihrer Autonomie weiter zu beschränken.</p> <p>Das Ziel einer Vereinfachung der Prozesse wurde verfehlt. Weiter stellen wir vermehrt eine Kompetenzverschiebung zum Kanton fest.</p> <p>Im erläuternden Bericht wird immer wieder auf die Granada Konvention verwiesen und daraus wird verschiedentlich abgeleitet, dass es geradezu zwingend sei, dass der Kanton an allen Stellen eine "Überwachung" einbaut. Der erwähnte BGE 147 I 308 erwähnt einzig die Ziffer 4.1 der Konvention. Er äussert sich aber nicht vertieft zur Aufsicht. Dieser Entscheid setzt sich mit einer Bestimmung des neuen Zuger NHG auseinander. Dieses Gesetz sah vor, dass Bauten, die jünger als 70 Jahre sind, nicht ohne Zustimmung der Eigentümer geschützt werden können. Diese Bestimmung ist mit Verweis auf die Konvention als nicht rechtmässig erachtet worden. Dieser Entscheid hat aber nichts mit der Aufsicht zu tun. Es ergibt sich weder aus der Konvention noch der Rechtsprechung, dass Aufsicht Rechtsmittelmöglichkeiten des Kantons, Oberaufsicht, Fachbeiräte und Eingriffsbewilligungen vorsehen muss. Die vorhandenen Aufsichtsmittel sind ausreichend und im Einklang mit der Granada Konvention. Mehr braucht es nicht. Einmal mehr legt der Kanton Gesetze zu formalistisch aus.</p> <p>Der VTG fordert vom Regierungsrat, dass er sich von dieser Art der Regulierung entfernt und die föderalen Strukturen akzeptiert und nicht der Bevormundung und der Besserwisserei Vorschub leistet.</p>	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Ihre grundsätzlichen Bemerkungen zum erläuternden Bericht	Erläuternder Bericht	Die vorgesehenen Gesetzesänderungen werden im im Bericht gut und umfassend erläutert.	